

westeuropäischer Parlamentarier gegen Apartheid« sprach der ehemalige Bundestagsabgeordnete der »Grünen«, Walter Schwenninger.

UNESCO-Generaldirektor Amadou-Mahtar M'Bow konnte sich der Zustimmung aller Anwesenden sicher sein, als er formulierte:

»Das System der Rassendiskriminierung, das in Südafrika zur Grundlage der Verfassung wurde, stellt eine Beleidigung des Gewissens der Menschheit dar. Wenn daher von Boykott die Rede ist, dann nicht von Boykott gegen den Sport, sondern gegen den Rassismus.«

Wie aber diese Haltung in gemeinsames Handeln umsetzen? Seit 1970 ist Südafrika nicht mehr Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees (IOC). Zahlreiche internationale Sportverbände sind dem Schritt des IOC gefolgt, den vor allem afrikanische Länder zusammen mit den sozialistischen Staaten durchgesetzt hatten. Nicht Mitglied der internationalen Boykottfront sind einige Verbände nicht-olympischer Disziplinen. Vor allem der Druck westlicher Staaten hat bislang verhindert, daß die Mitgliedschaft Südafrikas in diesen Verbänden suspendiert wurde.

In Ländern mit britisch-kolonialer Tradition wie Neuseeland, Australien, Irland und Südafrika haben Sportarten wie Cricket oder Rugby eine pseudoreligiöse Bedeutung wie anderswo der Fußball. Hinzu komme, berichtete Kevin Hague, daß die nationalen Verbände dieser Länder »von einer Gang ausschließlich weißer »alter Jungs« kontrolliert« würden, die sich offen zu ihrer kolonialen Vergangenheit bekennen. Für das moralische Selbstbewußtsein des weißen Südafrika gebe es nichts wichtigeres als internationale Rugby-Kontakte, weswegen es entsprechende Touren nach Südafrika zu verhindern gelte. (Die Reise der neuseeländischen Nationalmannschaft wurde übrigens später — am 18. Juli — abgesagt).

Für jede Regierung, insbesondere aber die nationalen Sportverbände, gebe es eine Fülle von Möglichkeiten, den Sportboykott zu einem wirksamen Druckmittel auf das Apartheidregime werden zu lassen, heißt es in der Abschlusserklärung der Pariser Konferenz (UN-Doc.A/40/343-S/17224). Sportler, die trotz Verbots für oft hohe Summen an Wettkämpfen in Südafrika teilnehmen, könnten gesperrt werden. Eine »schwarze Liste« mit den Namen dieser Sportler wird zweimal jährlich vom Sonderausschuß gegen Apartheid veröffentlicht. Durch Druck auf die oft staatlich gelenkten Fernsehgesellschaften könnten beispielsweise Verträge für Übertragungsrechte von Sportveranstaltungen in Südafrika vereitelt werden. Südafrikanischen Sportlern oder Teams, die zu Wettbewerben ins Ausland reisen, könnte die Ein- und Durchreise durch Visumsverweigerung verwehrt werden. Firmen wie Renault müßten ihre Sponsorentätigkeit für den Großen Preis von Südafrika einstellen. »Ist der politische Wille vorhanden, kann jedes Land seinen Beitrag zur Isolierung Südafrikas leisten«, so Konferenzvorsitzender Gough Whitlam, ehemaliger Premierminister Australiens. Erneuert wird auch der Appell an alle Sportler, auf Begegnungen in Südafrika zu verzichten, solange das System der Apartheid noch nicht beseitigt ist.

II. Die Mitglieder des 1976 von der Generalversammlung eingerichteten *Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im*

Sport (Zusammensetzung: S.136 dieser Ausgabe) verständigten sich am Rande der Konferenz auf den Text, der im Herbst der 40.Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll. Kanada arbeitet als einziges westliches Industrieland in der Gruppe mit, die im ersten Jahr ihres Bestehens die dann von der Generalversammlung in Resolution 32/105 M verkündete »Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport« ausgearbeitet hatte, danach aber stets um die Verlängerung ihres Mandats nachsuchen mußte.

Strittig bei den langjährigen Beratungen war vor allem die Frage, wie Verstöße von Staaten gegen die (auf einen umfassenden Sportboykott gegen Südafrika abzielende) Konvention geahndet werden sollen. Der innerhalb des Ad-hoc-Ausschusses jetzt gebilligte Entwurf sieht vor, daß Staaten, die den Sportboykott durchbrechen, von internationalen Wettbewerben ausgeschlossen werden können.

Klemens M. Roloff □

Rechtsfragen

IGH: Urteil im Festlandssockelstreit Libyen-Malta — Modifiziertes Mittellinienprinzip (42)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1982 S.178 fort.)

I. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat am 3. Juni 1985 seine Entscheidung in dem Festlandssockelstreit zwischen Libyen und Malta verkündet. Der Beschluß erfolgte mit 14 zu 3 Stimmen; der Gerichtshof war aus 15 Richtern und zwei Ad-hoc-Richtern zusammengesetzt. Gegen die Entscheidung votierten die Richter Mosler, Oda und Schwebel, die jeweils eine abweichende Meinung vortrugen. Der Richter El-Khani hat eine Erklärung, die Richter Sette-Camara, Ruda, Bedjaoui, Mbaye sowie die Ad-hoc-Richter Jiménez de Aréchaga und Valticos haben (teils gemeinsam, teils individuell) eigene Begründungen formuliert.

Der Gerichtshof formulierte die seiner Entscheidung zu Grunde liegenden Prinzipien wie folgt: Die Abgrenzung der Festlandssockelbereiche habe dem Gebot der Billigkeit (equity) zu entsprechen. Dieses Gebot bezeichnet der IGH in Übereinstimmung mit seiner früheren Entscheidung im Nordsee-Festlandssockelfall als eine dem Völkerrecht immanente Regel (ebenso in der Festlandssockelentscheidung Libyen-Tunesien von 1982; vgl. VN 4/1982 S.143). Dieser Grundsatz ist gleichfalls in Art. 83 der neuen Seerechtskonvention (SRK) verankert. Dabei glaubte der Gerichtshof in diesem Fall keine Vorgaben aus dem Grundsatz ziehen zu können, daß es sich bei dem Festlandssockel um die natürliche Fortsetzung des Landes unter Wasser handelt. Diese Aussage fand Ablehnung (Richter Sette-Camara) und Zustimmung (Richter Mbaye). Seine Entscheidung hat der Gerichtshof auf die generelle Konfiguration der Küsten, auf deren Länge im Verhältnis zueinander und auf deren Abstand voneinander abgestellt. Ein zusätzliches Regulativ sah der IGH in dem Verhältnis der Küstenlänge (gemessen nach dem generellen Verlauf) und der jeweiligen Ausdehnung der Festlandssockelbereiche.

Konkret hat der Gerichtshof zunächst eine Mittellinie fixiert und diese dann auf Grund der genannten Prinzipien zugunsten von Libyen modifiziert.

II. Grundlage der Entscheidung ist das Völkergewohnheitsrecht, da nur Malta die Genfer Festlandssockelkonvention ratifiziert hat und die von beiden Staaten unterzeichnete Seerechtskonvention noch nicht in Kraft getreten ist. Beide Parteien waren sich zwar einig darüber, daß auch die Seerechtskonvention teilweise Gewohnheitsrecht kodifiziert habe, Uneinigkeit bestand allerdings darüber, welche Teile dies genau sind. Im Hinblick auf die Frage der Abgrenzung (Art. 83 SRK) ist das Gericht dieser Frage ausgewichen. Es hat darauf hingewiesen, daß nur das Ergebnis — die Billigkeitlösung —, nicht aber die für die Entscheidungsfindung relevanten Kriterien von der Seerechtskonvention fixiert worden seien. Unvereinbar war die von den beiden Parteien in Anspruch genommene Rechtsgrundlage. Libyen berief sich auf den Grundsatz der Fortsetzung des Landes unter Wasser (vgl. Art. 76 Abs. 3 SRK), Malta auf ein Entfernungskriterium. Der Internationale Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, es müßte hier auch das Institut der ausschließlichen Wirtschaftszone berücksichtigt werden, und hat damit der Trennung von Festlandssockel- und Wirtschaftszonengrenzen indirekt eine Absage erteilt. Hieraus wurde auf die grundsätzliche Anwendbarkeit des Entfernungskriteriums geschlossen.

Abgelehnt wurde von dem Gericht auch der Vortrag Libyens, soweit er sich auf geologische Argumente stützte. Es führte aus, der Hinweis auf geologische Fakten sei mit dem Recht des Küstenstaates unvereinbar, seinen Festlandssockel bis zu 200 Seemeilen (sm) auszudehnen.

Gleichfalls zurückgewiesen wurde das Argument von Malta, es sei bei gegenüberliegenden Staaten primär eine Äquidistanzlinie festzulegen.

III. Dennoch ist der Gerichtshof in seiner Entscheidung von einer provisorisch fixierten Äquidistanzlinie ausgegangen und hat diese — unter Billigkeitgesichtspunkten — um 18' nach Norden verschoben. Diese Mittellinie wird den Längengrad 15° 10' Ost bei etwa 34° 30' Nord schneiden. Ausschlaggebend war dafür die unterschiedliche Länge der beiden Küsten (Malta 24 sm, Libyen 192 sm). Des Weiteren hielt es das Gericht für unbillig, die Grenze so zu ziehen, daß sie an einer Stelle 11 sm von Malta, aber unmittelbar an Ras Tadjoura verlief. Berücksichtigt werden sollte insoweit der generelle Verlauf der beiden Gegenküsten zueinander. Weiter wurde festgestellt, daß Malta bei der Grenzziehung nicht schlechter gestellt werden dürfe, als wenn es ein Teil von Italien wäre.

Richter Mosler wendet sich gegen diese Modifikation der Mittellinie und gegen die dafür von dem Gerichtshof vorgetragene Gründe. Richter Oda lehnt die Mitberücksichtigung von Sizilien ab. Er ist der Ansicht, das Gericht habe die Grundsätze des englisch-französischen Streits über den Festlandssockel der Kanalinseln nicht hinreichend berücksichtigt. Richter Schwebel geht in diesem Punkt sogar noch weiter und kritisiert die präjudizierende Wirkung der Entscheidung gegenüber Italien.

Rüdiger Wolfrum □